



LANDES
JAGDVERBAND
RHEINLAND
PFALZ
27.08.2025/sw-se

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen

An die
Gesellschaft f. Städtebau u. Kommunikation mbH
Kirchenstr. 12
66557 Illingen

Fasanerie 1
55457 Gensingen
Telefon: 06727 8944-0
Fax: 06727 8944-22
E-Mail: info@ljv-rlp.de
www.ljv-rlp.de

Anerkannter
Naturschutzverband

FNP, VG Herrstein-Rhaunen
Az: Mail vom 28.05.2025; LJV-Nr.: 16/L-292/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Es sind fast in jeder Ortsgemeinde Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 1.000 ha geplant.

Es wäre zu begrüßen, wenn Projektierer und Behörden Landschaftsbildveränderungen und den Landschaftsbildaspekten im Rahmen der Umweltprüfung ein entsprechendes Gewicht beimessen würden. Die Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild stellt aber immer noch eine besondere Herausforderung dar. Stärker noch als bei der Bewertung des Naturhaushalts mangelt es an einheitlichen Bewertungskriterien und -maßstäben (Fischer und Roth 2020, S. 280; Roser 2013, S. 266). Daher fällt die Bewertung mitunter stark vereinfacht und intransparent aus, wie auch Schmidt et al. (2018a, S. 99) anhand verschiedener Praxisbeispiele zeigen. Um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erfassen und in der Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es standardisierter, praxisnaher und nachvollziehbarer Methoden, mit deren Hilfe der Eingriff bewertet und der Kompensationsumfang bemessen werden können (Roser 2013, S. 266). Diese sind hier nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird bei der Errichtung eines Solarparks durch die (fortdauernde) Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten ausgelöst.

Sind diese Beeinträchtigungen erheblich, liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 32; Herden et al. 2009, S. 131). Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes, andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen. Die Empfindlichkeit ergibt sich wiederum aus der Wiederherstellbarkeit, den Vorbelastungen und der Sichtbarkeit des Vorhabens. Als potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabentyps Solarpark und damit einen Eingriff auslösend gelten: der „Verlust“ oder die „Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen“, der „Verlust typischer Landnutzungsformen“ sowie die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen (Schmidt et al. 2018a, S. 98). Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird, in der Regel bereits unabhängig von dem konkreten Vorhaben betrachtet. Die Beurteilung der Intensität der negativen Auswirkungen hingegen ist fester Bestandteil des Umweltberichtes. Die Wirkfaktoren beim Vorhabentyp Solarpark sind insbesondere: die flächige Rauminanspruchnahme durch die Module, die oft notwendige Einzäunung, die zumindest Teile der Anlage betreffende aktive Ausleuchtung, die mehr oder weniger gut erkennbaren Anlagenelemente, die möglichen Spiegelungen und Reflexionen an den Anlagenelementen sowie die Lage der Anlage zur Horizontlinie (Herden et al. 2009, S. 23 ff., S. 131). Eine geeignete Standortwahl (in Gebieten mit visueller Vorbelastung), eine sinnvolle Positionierung im Gelände (nicht auf Kuppen oder in Hanglage), sichtverschattende Anpflanzungen (sogenannte Abpflanzungen), eine Begrenzung der Modulhöhe, damit sie nicht die Horizontlinie durchbrechen, die Verwendung von Erdkabeln statt Freileitungen zur Einspeisung in das Stromnetz, die Reduzierung von Reflexionen und leuchtenden Farben an den Modulen, das Verbergen beziehungsweise den Verzicht auf die Einzäunung oder die Wahl unauffälliger Zäune (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 81; Herden et al. 2009, S. 140).

Aus Naturschutzsicht sensible Flächen sind freizuhalten. Dies sind zum Beispiel:

- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate,
- wertvolle bzw. gefährdete Offenland-Biotop,
- Überschwemmungsgebiete,
- extensive, artenreiche Grünländer,
- Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes,
- alle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebiete,
- Biotopverbundflächen,

- Korridore zur groß- und kleinräumigen Durchwanderbarkeit der Landschaft für ziehende Arten sowie
- Flächen für natürliche Klimaanpassungsmaßnahmen (z. B. Auen, Moorböden).
- Das Mikroklima und der Wasserhaushalt unterscheiden sich deutlich zwischen den Flächen unterhalb der Module und den nicht überstellten Flächen, also Flächen zwischen oder neben den Modulreihen. Unter den Modulen fehlt nicht nur Sonne, sondern auch Niederschlagswasser, was sich negativ auf die Biodiversität auswirkt.
- Aus Sicht des Naturschutzes sind deshalb große zusammenhängende Schattenflächen zu vermeiden. Damit Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen fallen kann, sollte die Modulunterkante mindestens 0,8 Meter über dem Boden sein. Um eine homogene Wasserverteilung auf der gesamten Solarparkfläche zu gewährleisten, ist darüber hinaus ein Niederschlagsmanagement notwendig, beispielsweise durch jeweils zwei Zentimeter breite Abtropfstreifen zwischen den Modulen.
- Solarparks werden auf sehr unterschiedlichen Flächen errichtet. Neben der Art der Vornutzung – zum Beispiel intensiv bewirtschafteter Acker oder artenreiches Grünland - und den Standortbedingungen spielt auch die unmittelbare Umgebung und das dortige Artvorkommen eine große Rolle für die Entwicklung der Artenvielfalt im Solarpark.
- Nicht jede Art kann überall angesiedelt werden. Daher sollte sich aus Sicht des Naturschutzes die Ausgestaltung und Pflege des Solarparks neben ökologischen Kriterien auch an Zielbiotopen und -arten orientieren. Zielarten sind Arten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, die in einer bestimmten Region vorrangig zu schützen und zu fördern sind, zum Beispiel Feldlerche, Braunkehlchen, Feldhase oder Wildbienen.
- In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollten Betreiber*innen von Solarparks Zielartenkonzepte erstellen, die die standörtlichen Gegebenheiten – zum Beispiel Nährstoffverhältnisse, Boden, Wasserhaushalt, vorhandene Biotopstrukturen - berücksichtigen und den Bezug zum Umland sicherstellen. Das Zielartenkonzept sollte neben den Zielarten und Entwicklungszielen auch Maßnahmenvorschläge mit Angaben zur Umsetzung beinhalten. Die Wirkung der Maßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Im Solarpark können standortangepasste Biotopelemente wie Gehölzinseln, Steinhäufen, Rohbodenstellen, Blühstreifen oder auch Tümpel bestimmte Arten gezielt fördern. Die Flächen können so insbesondere in strukturarmen Landschaften als Trittsteinbiotope eine Vernetzung mit dem Umland bewirken und wertvolle Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen darstellen. Die Biotopelemente müssen regelmäßig gepflegt werden, da sie erst langfristig ihre volle Wirkung entfalten.

Neben Standortwahl und Ausgestaltung hat das Pflegemanagement des Solarparks einen entscheidenden Einfluss auf die Biodiversität. Die möglichst individuellen Pflegekonzepte sollten neben Standortbedingungen und Umgebungseinflüssen auch die vorhandenen Lebensgemeinschaften (Zielarten) und deren naturschutzfachliche Bedeutung berücksichtigen.

Derzeit wird der Großteil der Solarparks regelmäßig gemulcht, das heißt der Aufwuchs wird in einem Arbeitsgang geschnitten, klein gehäckselt und verbleibt zum Verrotten auf der Fläche. Das Mulchen hat allerdings aus Naturschutzsicht gravierende Nachteile: Die schnell rotierenden Messer können Tiere schädigen. Verbleibt das Mähgut auf der Fläche, führt dies zu Abdunklung und Nährstoffanreicherung. Dadurch reduziert sich die Vielfalt an Pflanzenarten und damit das Nahrungsangebot für Insekten.

Die Grünlandpflege sollte extensiv durch ein standortangepasstes und situationsbezogenes diversifiziertes Mahd- oder Beweidungsmanagement erfolgen. Bei der Mahd wird das Grünland geschnitten und das Mahdgut anschließend abtransportiert. Empfohlen werden in der Regel zwei Schnitte pro Jahr. Die Mahd sollte räumlich und zeitlich gestaffelt erfolgen. So bleiben jederzeit Rückzugsräume für Tiere wie Vögel, Insekten und Kleinsäuger erhalten. Zwingend ist der Abtransport der Mahd zur Aushagerung der Flächen, insbesondere auf den nicht mit Modulen überstellten Flächen. Auf nährstoffarmen Flächen entwickelt sich regelmäßig eine höhere Vielfalt an Pflanzen, wovon wiederum Insekten und Vögel profitieren können. Bei der Beweidung mit Schafen oder anderen Tieren ist die Beweidungsform sowie die Besatzdichte an die Standortgegebenheiten anzupassen.

Generell sollte auf den Einsatz von Pflanzenschutz-, Dünge- und Reinigungsmitteln verzichtet werden. Auch die Entwicklung von Brache- und Altgrasstreifen ist empfehlenswert.

Solarparks sind aus versicherungstechnischen Gründen in der Regel eingezäunt. Sie können daher eine Barriere für die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen von Wildtieren darstellen sowie einen Verlust von Lebensraum insbesondere für größere Tiere bedeuten.

In vielen Parks sind die Zäune bereits mit etwa 15 bis 20 Zentimetern Bodenabstand oder mit speziellen Kleintierdurchlässen errichtet, die kleineren Tieren wie Hasen und Igel zugutekommen. Noch kein Standard sind derzeit Querungsmöglichkeiten für Großsäuger wie Rehe, Hirsche und Wildschweine. Diese Wildtierkorridore müssen so ausgestaltet sein, dass sie durch eine entsprechende Breite (> 50 Meter) und ausreichend dichten und nach Möglichkeit gestuften Gehölzbestand von diesen angenommen werden. Die Funktionsfähigkeit der Durchlässe muss aus Sicht des Naturschutzes während des Betriebs der Anlage durch eine entsprechende Pflege sichergestellt werden.

Bei der Planung müssen vorhandene Wildwechsel und Straßen berücksichtigt werden. Werden Solarparks entlang von Autobahnen errichtet, dürfen sie an Stellen mit Wildbrücken oder anderen Querungshilfen deren Funktion nicht behindern. Hier muss ausreichend Abstand eingehalten werden. Große Solarparks sollten nur in Teilfeldern eingezäunt werden mit ausreichend breiten Korridoren zwischen den Teilfeldern.

Es sind fast in jeder Ortsgemeinde Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 1.000 ha / eintausend Hektar geplant.

Der Nationalpark, FFH Gebiete Idarwald und Hochwald, sowie Flora und Fauna Habitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung bzw. sind tangiert.

Aus diesem Grund sind gerade Großsäuger, wie Rothirsch, Reh und Schwarzwild von den Ausmaßen dieser geplanten Änderungen betroffen. Hier werden Fernwanderwege durchschnitten und es ergibt sich ein unwiederbringlicher Verlust von Lebensraum.

Landwirtschaftliche Flächen gehen hier ebenso unwiederbringlich verloren.

Zu den o.g. Ausführungen bezüglich Einzäunungen wird eindringlich verwiesen.

Die betroffenen Flächen werden zu befriedeten Bezirken und sind aus den bestehenden Jagdpachtverträgen herauszunehmen.

Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms gewährleistet oder wird bei „Hochzeiten“ abgeregelt?

Werden für den Rückbau Vorsorgemaßnahme getroffen?

Mit freundlichen Grüßen

